



STEUERLICHE HINWEISE ZUR FERIENBETREUUNG

Unterstützt ein Betrieb seine Beschäftigten in Hinsicht auf eine Ferienbetreuung, ist der **geldwerte Vorteil** zu beachten. Bezüge und Vorteile, die ein Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis erhält und die Entlohnungscharakter haben, müssen vom Beschäftigten nachversteuert werden und die entsprechenden Sozialabgaben von AG und AN entrichtet werden. Für den Arbeitgeber sind solche Leistungen immer **absetzbare Betriebskosten**.

Je nach Betriebsgröße, -art und bereits gewährten Vergünstigungen bzw. Alter der Kinder und Art der Betreuung sind verschiedene Modelle zur steuerlichen Gestaltung der Erstattung von Betreuungskosten denkbar. Unsere Gutscheinelösung „**FerTick!**“ (www.FerTick.de) zur Ferienbetreuung bezieht sich auf den Sachbezugswert.

Sachbezugswert (Ferienbetreuungsticket „**FerTick!**“ als Gutschein)

Arbeitgeber können einen Lohnbetrag **durch Sachbezug ausgleichen bis zu einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 44 €** (Freigrenze für Sachbezüge § 8 Abs. 2, S.9 EStG). Dazu gehören auch Leistungen über **Gutscheine** wie z.B. das Ferienbetreuungsticket. Der Gutschein darf nur für den bestimmten Zweck verwendet werden. (Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zuwendung über dem Freibetrag der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig ist und der Freibetrag dann nicht angerechnet wird!) Leistungen, die in verschiedenen Monaten anfallen, können für den jeweiligen Monat eingesetzt werden, sind aber nicht übertragbar und müssen mit evtl. schon bestehenden Sachbezügen verrechnet werden.

Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder sind steuer- und sozialversicherungsfrei (Rechtsgrundlage: §3 Nr. 33 EStG), jedoch nicht für schulpflichtige Kinder! Sie müssen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und die Betreuung muss in einer Kindertagesstätte oder vergleichbaren Einrichtung wie auch Tagesmutter erfolgen. Daher besteht diese Möglichkeit bei den meisten Ferienbetreuungen und für schulpflichtige Kinder nicht.

Sonstige Möglichkeiten für Unternehmen

Betriebe können auch eigene Ferienbetreuungsmaßnahmen durchführen bzw. von einem Anbieter organisieren lassen oder Plätze bei einem Anbieter buchen und diese dann direkt mit dem Anbieter abrechnen. Dabei entsteht für den Arbeitnehmer keine Steuer- und Abgabepflicht und für den Arbeitgeber sind es absetzbare Betriebsausgaben, wobei ein überwiegend betriebliches Interesse bestehen muss. Ist die Betreuung keine betriebsinterne, sondern ein bestehendes Angebot, muss diese Maßnahme öffentlich zugänglich sein zum üblichen Marktpreis. Bei gemeinnützigen Anbietern kann die Möglichkeit einer zweckgebundenen Spende geprüft werden.

In jedem Falle ist die Rücksprache mit Steuerberater und Finanzamt zu empfehlen, um die im Einzelfall passende günstigste Lösung zu finden. Hierbei sei auch auf das Recht der Anrufungsauskunft nach § 42e EStG an das Finanzamt für den Arbeitgeber hingewiesen.